



STATUTEN DES

„HARLEY OWNERS GROUP® BLUE DANUBE CHAPTER AUSTRIA“

§ I NAME UND SITZ DES VEREINS, GESCHÄFTSJAHR.....	2
§ II ZWECK UND LEITBILD DES VEREINS	2
§ III MITGLIEDSCHAFT	3
§ IV RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	4
§ V BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ VI AUFNAHMEGEBÜHR UND JAHRESBEITRAG	5
§ VII ORGANE DES VEREINS.....	7
§ VIII DER VORSTAND.....	7
§ IX DER VEREINSAUSSCHUSS	8
§ X MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	9
§ XI AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	10
§ XII BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN UND NIEDERSCHRIFTEN	11
§ XIII STREITIGKEITEN AUS DEM VEREINSVERHÄLTNIS	11
§ XIV STATUTENÄNDERUNG	12
§ XV VEREINSAUFLÖSUNG.....	12

§ I NAME UND SITZ DES VEREINS, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt auf Basis eines Lizenzvertrages mit der Harley-Davidson® GmbH in D 63263 Neu-Isenburg, Konrad-Adenauer-Straße 3, für die Laufzeit dieses Vertrages den Namen „Harley Owners Group **Blue Danube Chapter Austria**.“ und hat seinen Sitz in A-3100 St. Pölten.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ II LEITBILD UND ZWECK DES VEREINS

1. **Das Leitbild des Vereins:**
 - Der Verein pflegt Beziehungen zu anderen Chapters und deren Mitglieder.
 - Die Vereinsmitglieder fördern einander in privaten und geschäftlichen Beziehungen.
 - Der Verein unterstützt karitative Projekte.
2. Der **Zweck des Vereins** ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Fahrzeuge der Marke Harley-Davidson® und Buell® sowie die Förderung der Kommunikation und des Erfahrungsaustausches der Eigentümer von Harley-Davidson® und Buell® Fahrzeugen untereinander. Der Verein pflegt eine familienorientierte Kameradschaft unter Motorradfahrern und fördert somit das Ansehen von Motorradfahrern in der Öffentlichkeit. Der Verein hält Kontakte zu anderen in- und ausländischen Vereinigungen, welche als Zielsetzung die Erhaltung und Pflege von Fahrzeugen der Marke Harley-Davidson® und Buell® haben.
3. Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
5. Kein Mitglied darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Der Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten und Mittel verwirklicht werden:

- (1) Zusammenführung von Harley-Davidson® und Buell® Fahrern, deren Familien sowie Enthusiasten mit gleichen Interessen.
- (2) Darstellung der Tradition und der Individualität von Harley-Davidson® und Buell® in der Öffentlichkeit.
- (3) Gleichstellung von Männern und Frauen bei allen Ämtern, Entscheidungen und Aktivitäten.
- (4) Wahrnehmung von Aktivitäten im karitativen Bereich.
- (5) Ständiger Kontakt zur Harley Owners Group® (H.O.G.®) Deutschland.
- (6) Organisation und Durchführung von vereinszieldienlichen Veranstaltungen, wie im H.O.G.® Chapter Handbuch beschrieben.
- (7) durch die Jahresbeiträge der Mitglieder
- (8) durch den Jahresspendenbeitrag der Mitglieder für karitative Projekte
- (9) durch Spenden und Widmungen aller Art
- (10) durch die Erlöse aus Vereinsveranstaltungen.

§ III MITGLIEDSCHAFT

1. Personen, welche die Mitgliedschaft beim Blue Danube Chapter Austria e.V. beantragen, müssen eine aufrechte H.O.G. Mitgliedschaft besitzen und nachweisen.
2. Ordentliches Mitglied (Full Member) kann jede natürliche Person spätestens nach Ablauf eines Probejahres (Prospectzeit) werden, die Eigentümer eines Fahrzeuges der Marke Harley-Davidson® und Buell® und Mitglied der Harley Owners Group® ist oder jeder autorisierte Harley-Davidson®-Vertragshändler und seine Mitarbeiter ohne Eigentumsnachweis eines Fahrzeuges der Marke Harley-Davidson® und Buell®.
3. Familienangehörige, Lebensgefährten oder Freunde eines ordentlichen Mitgliedes können angeschlossene, ordentliche Mitglieder (Associate Member) spätestens nach Ablauf eines Probejahres (Prospectzeit) werden, sofern diese Mitglieder der Harley Owners Group® sind; pro ordentlichem Mitglied ist nur ein angeschlossenes Mitglied zulässig. In dieser Probezeit darf das Prospect Member die BDCA-Patches tragen. Den BDCA-Doppeladler erhält das Member dann, wenn es die Vollmitgliedschaft erhalten hat.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft eines solchen ordentlichen Mitglieds bewirkt automatisch die Beendigung der Mitgliedschaft des angeschlossenen Mitglieds; im Übrigen gilt § V auch für angeschlossene Mitglieder.

§ IV RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Ordentliche und angeschlossene Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Ordentliche und angeschlossene Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl der Vereinsfunktionäre. Das Wahlrecht ist nicht übertragbar.
3. Ordentliche und angeschlossene Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins teilzunehmen.
5. Die mit einer Funktion betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen, diese sind durch Belege nachzuweisen.
6. Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - (1) Vereinsziele und Vereinsinteressen nach besten Kräften zu fördern,
 - (2) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - (3) die Beiträge nach Vorschreibung durch Abbuchung zu entrichten.
 - (4) bei gemeinsamen Aktivitäten des Vereins den vom Vorstand vorgegebenen Dresscode einzuhalten,
 - (5) den Verein nach Außen so zu vertreten, wie es dem Image und den Grundsätzen des Vereines entspricht.

§ V BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, innerhalb eines Monats, mit einfacher Stimmenmehrheit - bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Nach spätestens einem Jahr müssen die Vorstandsmitglieder über die Vollmitgliedschaft abstimmen. Eine Ablehnung des Antrages muss nicht begründet werden

2. Die Mitgliedschaft endet:
 - (1) durch Tod,
 - (2) durch Austritt,
 - (3) durch Ausschluss.

3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Ist der Status bei der Harley Owners Group® länger als 6 Monate „Inactive“ (Nichtbezahlung des H.O.G.-Beitrages) erlischt automatisch die Mitgliedschaft im Verein.

4. Der Ausschluss erfolgt
 - (1) wenn das Vereinsmitglied trotz Mahnung unter Setzung einer 14-tägigen Frist mit der Bezahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist,
 - (2) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Statuten oder gegen die Interessen des Vereins,
 - (3) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - (4) wegen groben unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - (5) aus sonstigen schwerwiegenden die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit - bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Dem Mitglied ist sodann unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Gegen diesen Ausschließungsbeschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Danach entscheidet die Mitglieder des Ausschusses mit einfacher Stimmenmehrheit - bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden über den Ausschluss.

§ VI AUFNAHMEGEBÜHR, JAHRESBEITRAG und H.O.G. Beitrag

1. Der Verein kann eine Aufnahmegebühr erheben. Die Höhe wird vom Vorstand festgesetzt und in einer gesonderten Beitragsordnung bekanntgegeben.

2. Der Verein erhebt einen **Jahresbeitrag**, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird und in einer gesonderten Beitragsordnung bekanntgegeben wird.

3. Der Verein erhebt (zusätzlich zum Jahresmitgliedsbeitrag) einen **Jahresspendenbeitrag**. Die Höhe wird vom Vereinsausschuss festgesetzt und in einer gesonderten Beitragsordnung bekanntgegeben. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit derartige karitative Projekte zur Abstimmung vorzuschlagen, die vom Vereinsausschuss innerhalb 14 Kalendertagen, (mit einfacher Mehrheit - bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden) entschieden werden müssen. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden. Nicht widmungsgemäß verbrauchte Jahresspendenbeiträge eines Kalenderjahres werden den Vereinsrücklagen zugeführt.
4. Ist ein Mitarbeiter von H.O.G.®, ein Händler der Harley-Davidson® Vertriebsorganisation und Mitarbeiter des Händlers Vereinsmitglied, so besteht für diese keine Beitragspflicht jedoch Spendenpflicht gemäß Pkt. (3).
5. Das Vereinsmitglied verpflichtet sich im Falle des freiwilligen Austrittes oder des Ausschlusses oder der automatischen Beendigung der Mitgliedschaft im Verein durch Verlust der Mitgliedschaft zur Harley Owners Group® es zu unterlassen, in der Öffentlichkeit ursächlich dem Verein zuzuordnende Gegenstände, Aufnäher, etc. zu tragen, zu verwenden, entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte weiterzugeben oder zur Schau zu stellen; das Mitglied verpflichtet sich für den Fall des Zuwiderhandelns dem Verein eine einvernehmlich festgesetzte Konventionalstrafe, in Höhe von € 300,- pro Anlassfall zu bezahlen. Die Unterlassungsverpflichtung des Mitgliedes bleibt hiervon unberührt.
6. Der Jahresbeitrag und der Jahresspendenbeitrag ist bis längstens 31.1. eines jeden Jahres zu entrichten und wird per Bankeinzug eingezogen.
7. Soweit sich Mitglieder mit den Jahresbeiträgen in Verzug befinden, kann der Vorstand für jede Mahnung eine Unkostenpauschale von € 15,- verlangen.
8. Wenn sich ein Mitglied mit den H.O.G. Beiträgen in Verzug befindet (→ Status inaktiv), kann der offene Betrag nach nachweislicher Erinnerung durch den Vorstand an das betreffende Mitglied und einer Einzahlungsfrist von 14 Tagen den ausstehenden Betrag per Bankeinzug zuzüglich einer Unkostenpauschale von € 15.- einheben und im Namen des Mitgliedes diesen Betrag bei H.O.G. einzahlen.

§ VII ORGANE DES VEREINS

1. Die Organe des Vereins sind
 - (1) der Vorstand
 - (2) der Vereinsausschuss
 - (3) die Mitgliederversammlung

§ VIII DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht mindestens aus drei Personen, die folgende Funktionen erfüllen müssen:
 - (1) Obmann (Director)
 - (2) Obmannstellvertreter (Assistant Director)
 - (3) Kassier (Treasurer)
 - (4) Schriftführer (Secretary)
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als € 2.500,- belasten, sind sowohl der Obmann, der Obmannstellvertreter, der Kassier als auch der Schriftführer bevollmächtigt. Die Vollmacht des Obmannstellvertreters gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des Obmanns. Die Vollmacht des Kassiers gilt im Innenverhältnis nur für den Fall der Verhinderung des Obmanns und des Obmannstellvertreters. Die Vollmacht des Schriftführers gilt im Innenverhältnis nur für den Fall der Verhinderung des Obmanns und des Obmannstellvertreters sowie des Kassiers. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als € 2.500,- belasten und für Dienstverträge benötigt der Vorstand die Zustimmung des Vereinsausschusses.
5. Der Kassier besorgt nach Weisungen des Vorstandes die Rechnungsführung, Geldgebarung und Kassenverwaltung und ist verpflichtet, dem Vorstand längstens bis 31.3. eines jeden Jahres den Rechnungs- und Kassenbericht für das jeweils abgelaufene Vereinsjahr vorzulegen. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers und Obmanns, wenn diese beiden Funktionen durch eine Person erfüllt werden, durch die Unterschrift eines zweiten Vorstandsmitgliedes.
6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Gründungsvorstandsmitglieder können ihre jeweilige Funktion max. 3 Legislaturperioden (neun Jahre),

alle nachfolgende Vorstandsmitglieder max. 2 Legislaturperioden (sechs Jahre) wahrnehmen.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Obmann, der auch gleichzeitig Vorsitzender des Vorstandes ist, und bei dessen Verhinderung vom Obmannstellvertreter mindestens einundzwanzig Kalendertage vor dem Sitzungstermin einberufen werden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig:
 - (1) Bei Sitzungen, wenn alle Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen wurden und in der Sitzung mindestens zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - (2) Der Vorstand beschließt in allen Fällen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Kassier hat in den seine Kontrolle betreffenden Angelegenheiten kein Stimmrecht.
9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit - bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden zu bestellen.
10. Der Vorstand kann im Bedarfsfall Ausschussmitglieder ernennen, die jedoch bei der nächsten Mitgliederversammlung durch eine Wahl bestätigt werden müssen.
11. Der Vereinsobmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und hat die Ausfertigungen, Protokolle und Bekanntmachungen des Vereins zu fertigen.

§ IX DER VEREINSAUSSCHUSS

1. Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und maximal zwölf weitere Mitglieder des Vereines, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählte ordentliche und/oder angeschlossene Vereinsmitglieder, an.
2. Der Vereinsausschuss ist für die in den Statuten niedergelegten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.

3. Diese Aufgaben können auf folgende Ausschussmitglieder übertragen werden:
 - (1) Head Road Captain
 - (2) Road Captains
 - (3) Safety Officers
 - (4) Activity Officers
 - (5) Photographers
 - (6) Editor
 - (7) Historian
 - (8) Webmaster
 - (9) Membership Officers
 - (10) Ladies of Harley ® Officer
4. Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt § VIII (8) entsprechend, jedoch ist der Vereinsausschuss abweichend beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder und davon mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es gilt auch hier bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Bei Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedes kann der Vereinsausschuss von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernennen.
6. Über die Ernennung eines Ehrenmitgliedes entscheidet der Vereinsausschuss mittels einer Dreiviertelmehrheit.

§ X MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, durch den Vorstand mindestens einundzwanzig Kalendertage vor dem Sitzungstermin schriftlich (per E-Mail an alle Vollmitglieder) unter der Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, einzuberufen.
2. Jedes Vollmitglied hat das Vorschlagsrecht und kann sich oder ein anderes Vollmitglied zur Wahl in den Vorstand oder Vereinsausschuss vorschlagen. Dieser Wahlvorschlag muss innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Termins zur Mitgliederversammlung schriftlich (per E-Mail an alle Vorstandsmitglieder eingebracht werden.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 10 % der ordentlichen und/oder angeschlossenen Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe von Zeit und Ort, sowie der Tagesordnungspunkte unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig:

- (1) über Statutenänderungen, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder,
 - (2) über die Auflösung des Vereins, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 - (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, hiervon ausgenommen jedoch über Statutenänderungen und über Auflösung des Vereins, da für Statutenänderungen und Vereinsauflösung § XIV und § XV zur Anwendung gelangen.
 - (4) Liegt bei der Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Rechnungsprüfer und der Mitglieder des Schiedsgerichtes Stimmengleichheit vor, so ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die Ämter der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Rechnungsprüfer und der Mitglieder des Schiedsgerichtes und erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
5. Ist zu der in der Einberufung angegebenen Zeit des Beginns einer Mitgliederversammlung, die nach § X (4) vorgeschriebene Anzahl stimmberechtigter Mitglieder nicht anwesend, so gilt, falls der Vorstand zustimmt, am gleichen Orte für eine halbe Stunde später eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung wie die beschlussunfähig gebliebene, als einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Erteilt der Vorstand seine Zustimmung nicht, so hat er eine Mitgliederversammlung mit der unerledigt gebliebenen Tagesordnung für einen Termin innerhalb acht Wochen nach der beschlussunfähig gebliebenen Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ XI AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (1) die Wahl der Vorstandesmitglieder
 - (2) die Wahl der Mitglieder des Vereinsausschusses
 - (3) die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes
 - (4) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von drei Jahren. Diesen obliegt die Gebarungs- und Kassaprüfung; sie haben über

- das Ergebnis der Überprüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) die Genehmigung der Jahres-, Geschäfts- und Kassaberichte
 - (6) die Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der einzelnen Mitglieder zur Mitgliederversammlung
 - (7) die Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten
 - (8) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - (9) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, deren Behandlung sich die Mitgliederversammlung durch besonderen Beschluss vorbehalten hat.
 - (10) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, über Antrag eines Mitgliedes jedoch geheim.
2. Über Anträge von Mitgliedern, von denen der Vorstand erst später als acht Tage vor der Mitgliederversammlung Kenntnis erhalten hat, kann in der betreffenden Mitgliederversammlung nur dann gültig Beschluss gefasst werden, wenn der Vorstand gegen die Behandlung in der betreffenden Mitgliederversammlung keinen Einspruch erhebt.

§ XII BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN UND NIEDERSCHRIFTEN

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und Vorsitzenden der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
3. Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung, der Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses und hat die schriftlichen Erledigungen des Vereins zu besorgen. Der Schriftführer hat die von ihm ausgefertigten Protokolle und Erledigungen zu unterfertigen.

§ XIII STREITIGKEITEN AUS DEM VEREINSVERHÄLTNIS

1. Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis unterliegen unter Ausschluss des Rechtsweges und jedes Rechtsmittels der Entscheidung des Schiedsgerichtes.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Vorsitzender des Schiedsgerichtes ist ein Mitglied der Geschäftsleitung des ortsansässigen Harley-Davidson® – Vertragshändlers. Die übrigen beiden Mitglieder des Schiedsgerichtes werden für drei Vereinsjahre gewählt und bleiben solange Schiedsrichter, bis neue Schiedsrichter gewählt sind. Diese beiden Schiedsrichter müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

3. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und eines weiteren Schiedsrichters beschlussfähig, und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ XIV STATUTENÄNDERUNG

1. Eine Änderung der Statuten kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Punktes der Statuten in der Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Statuten enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ XV VEREINSAUFLÖSUNG

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand gestellt werden. Über einen solchen Antrag hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu beschließen, auf deren Tagesordnung kein anderer Gegenstand als der Antrag auf Vereinsauflösung stehen darf. Die Auflösung des Vereins erfolgt sohin durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.